

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 19 (1928)

Heft: 4

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Canton de *Montesquiou*: toutes les communes.

Canton de *Plaisance*: toutes les communes.

Canton de *Riscle*: les communes de:

Aurensan, Bernède, Corneillan, Labarthète, Lannux, Projan, Riscle, Saint-Mont, Ségos, Verlus, Viella.

Département de Lot-et-Garonne.

Arrondissement de *Nérac*:

Canton de *Francescas*: les communes de:

Lamontjoie, Nomdieu, Saint-Vincent-de-Lamontjoie.

Canton de *Lavardac*: toutes les communes.

Canton de *Nérac*: les communes de:

Calignac, Espiens, Moncaut, Montagnac-sur-Auvignon, Saumont.

Canton de *Houeillès*: la commune de Durance.

Arrondissement d'*Agen*:

Canton de *Laplume*: toutes les communes.

L'appellation spéciale «Haut-Armagnac» est réservée aux Armagnacs provenant des territoires énumérés au paragraphe 3 du présent article.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung.

Urteil vom 13. Oktober 1926.

*Auslegung des Begriffs «Sachbezeichnung» im Sinne von Art. 9
der Eidg. Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926.*

Der Geschäftsführer der Firma X wurde von der Gesundheitskommission Altstetten mit 5 Franken gebüsst, weil in einer Zeitungsreklame, lautend: «Weisflog mit Siphon oder Mineralwasser kühlt und stillt den Durst» die in Art. 9, Abs. 2, der Eidg. Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 geforderte Sachbezeichnung (Bitter oder dergleichen) fehlte.

Der Gebüsste verlangte gerichtliche Beurteilung.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zur Freisprechung des Gebüssten führt aber auch folgende Ueberlegung: Die Verordnung, die der Gebüsste übertreten haben soll, stützt sich auf Art 54, Abs. 2, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, worin es heisst: «Der Bundesrat wird verordnen, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre

Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.» Nun handelt es sich im vorliegenden Falle um ein Getränk, das schon seit Jahrzehnten unter dem Namen «Weisflog» allgemein bekannt ist und verlangt wird. Dieser Name ist auch markenrechtlich geschützt, so dass kein anderes Produkt diese Bezeichnung trägt. Unter diesen Umständen ist es kaum denkbar, dass im Publikum durch die Verwendung der blossen Bezeichnung «Weisflog» eine Verwechslung oder Täuschung hervorgerufen werden könnte. Mehr verlangt aber das Gesetz von einer Lebensmittelbezeichnung nicht, als dass sie zu keiner Täuschung Anlass gibt. Wenn die Lebensmittelverordnung darüber hinaus noch weitere Anforderungen stellt, so geht sie über den ihr durch das Gesetz eingeräumten Rahmen hinaus und ist unverbindlich.

Der Gebüsstee wird freigesprochen.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 24. Oktober 1927.

Butterähnlichkeit der Speisefette.

K. wurde am 5. Mai 1926 von der Gesundheitsbehörde der Stadt Zürich gebüsst, weil er unter der Bezeichnung «Nussa-Speisefett zum Brotaufstrich, garantiert reines Pflanzenfett» ein Fett in den Handel gebracht hatte, das nach der Feststellung des Stadtchemikers von Zürich die äussern Eigenschaften von Margarine im Sinne von Art. 38 der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 aufgewiesen habe und entgegen den Vorschriften der Art. 38, 44 und 45 nicht als Margarine bezeichnet und behandelt war. Der Gebüsstee bestritt, dass dieses Fett unter den Begriff der Margarine falle und verlangte gerichtliche Beurteilung. Mit Urteil vom 16. Juni 1926 sprach ihn das Bezirksgericht Zürich frei. Auf die Kassationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hin erkannte aber der Kassationshof des Bundesgerichts mit Urteil vom 24. November 1926, dass Nussa, obwohl sie kein Tierfett enthält, sondern aus reinem Pflanzenfett hergestellt ist, als Margarine bezeichnet werden müsse, sofern sie im Sinne von Art. 38 LV «der frischen Butter in Farbe und Konsistenz ähnlich ist». Um diese Frage tatsächlicher Natur zu prüfen und gestützt auf das Ergebnis neu zu entscheiden, wurden die Akten an das Bezirksgericht Zürich zurückgeschickt. Wegleitend wurde dabei ausgeführt: «Da durch die Margarinebestimmungen der Verbraucher vor Täuschung und Irrtum geschützt werden soll, ist bei der Prüfung der Butterähnlichkeit nicht auf eine Untersuchung abzustellen, die besondere Sachkenntnis und Hilfsmittel verlangt, sondern es genügt die Prüfung, die eine aufmerksame Hausfrau beim Einkauf des Fettes vornehmen kann. Erweist sich die Nussa auf Grund einer solchen Prüfung als butterähnlich, so ist deren Butterähnlichkeit anzunehmen, auch wenn sich bei einer näheren fachmännischen Untersuchung Verschiedenheiten gegenüber der Butter ergeben. Die Tatsache, dass Nussa, wie einer der drei

Oberexperten feststellt, die Streichfähigkeit in der Kälte früher verliert als die Butter, schliesst daher ihre «Butterähnlichkeit» im Sinne des Gesetzes nicht aus.»

In Nachachtung dieser Wegleitung liess sich das Bezirksgericht Zürich vom Gesundheitsamt der Stadt Zürich drei Päckchen Nussafett einreichen und legte sie drei Frauen zur Prüfung vor. Diese Frauen erklärten übereinstimmend, dass sie die drei Nussamuster nicht für Butter hielten, weder der Farbe, noch dem Festigkeitszustande nach. Gestützt auf diese Begutachtung hat das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 23. Februar 1927 die Butterähnlichkeit der Nussa verneint und K. freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.

2. Die Kassationsbeschwerde behauptet nicht, dass die Nussa, die den drei Frauen zur Prüfung vorgelegt wurde (entgegen deren Befund), in Farbe und Festigkeitszustand butterähnlich im Sinne des Gesetzes gewesen sei, dass also die Vorinstanz die Butterähnlichkeit zu Unrecht verneint habe, oder dass sie den Begriff der Aehnlichkeit, wie ihn das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. November umschrieben hat, unrichtig aufgefasst oder auf die vorgelegten Muster falsch angewendet habe. Das Bundesgericht darf also davon ausgehen, dass die Vorinstanz zutreffender Weise die den sachverständigen Frauen vorgelegte Nussa nicht als butterähnlich erachtet und daher den Kassationsbeklagten mit Recht freigesprochen hat, wenn wirklich auf die vorgelegten Muster abgestellt werden darf und muss. Es bleibt demnach nur der Einwand der Kassationsklägerin zu untersuchen, die Vergleichsmuster seien andere gewesen als die Nussa, auf Grund deren der Kassationsbeklagte von der Gesundheitsbehörde bestraft worden ist, und die Vorinstanz habe sich durch die Unterlassung, diese Frage durch weitere Beweisanordnungen abzuklären, einer Bundesrechtswidrigkeit schuldig gemacht.

3. Es steht fest, dass die den drei Frauen vorgelegten Nussapäcklein nicht die gleichen Stücke waren, welche im Februar 1926 den Gesundheitsbehörden Anlass zum Einschreiten gegeben, und die beim Untersuchen der Verwaltungsbehörden den Sachverständigen vorgelegen haben. Sie sind vielmehr kurz vor der am 18. Februar 1927 stattgehabten Gerichtsverhandlung vom Lebensmittelamt in Verkaufsläden der Stadt gekauft und dem Gerichte vorgelegt worden. Wäre die Vorinstanz über diese Tatsache einfach hinweggegangen, dann hätte sie für die zu entscheidende Frage, ob sich der Kassationsbeklagte durch die Inverkehrsetzung seiner nicht als Margarine bezeichneten Nussa im Februar 1926 einer Uebertretung der Lebensmittelverordnung schuldig gemacht habe, eine wesentliche Tatsache ununtersucht gelassen, und das Erkenntnis müsste, weil die Beurteilung auf Grund dieser Akten nicht möglich wäre, nach Art. 173 O. G. aufgehoben und die Sache zur Tat-

bestandsergänzung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden; denn es läge in diesem Verhalten der Vorinstanz eine Weigerung, den eingeklagten Tatbestand zu beurteilen, indem daraus, dass im Februar 1927 ein nicht butterähnliches Erzeugnis in den Handel gebracht wurde, nicht ohne weiteres geschlossen werden könnte, dass auch die im Februar 1926 verkaufte Nussa nicht butterähnlich gewesen sei. Es wäre dann der Tatbestand vom Februar 1927 und nicht der eingeklagte vom Februar 1926 beurteilt worden.

4. Allein so verhält sich die Sache nicht. Die Vorinstanz ist nicht einfach über den Einwand des Lebensmittelamtes hinweggegangen. Sie hat ihn geprüft und ausdrücklich erklärt, das Amt habe es einmal unterlassen, irgendwelche tatsächliche Unterlagen für ihren Einwand anzugeben; der Einwand erweise sich aber auch, nach der persönlichen Wahrnehmung von Gerichtsmitgliedern, als unbegründet: denn, sagt sie, Mitglieder des Gerichtes, die bei der Begutachtung der Nussa durch die drei Frauen zugegen gewesen seien, hätten sich erinnern können, dass die Nussamuster, die seinerzeit in der Hauptverhandlung vorgelegen haben, die gleiche blassgelbe Farbe besaßen wie die drei Muster, die den Begutachterinnen vorgelegt wurden. Die Vorinstanz weist noch darauf hin, man habe beide Male enthäutete Haselnüsse vorgelegt, um darzutun, dass die Nussa ihrem Rohfett — der Haselnuss — in der Farbe gleiche; in der Tat entspreche ihre Farbe ungefähr dem Kern der dünnen Haselnuss. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die von der Kassationsklägerin zu Unrecht als aktenwidrig angefochten wird. Die Kassationsklägerin behauptet, die Muster, die dem Gutachten der Frauen zugrunde liegen, seien nicht blassgelblich, sondern ausgesprochen weiss gewesen, während das beanstandete Nussa buttergelb gewesen sei, wie denn auch die früheren Begutachter die Butterähnlichkeit jener Nussa bejaht hätten. Eine Aktenwidrigkeit kann hier jedoch nicht in Frage kommen. Die Nussamuster, die den früheren Begutachtern vorlagen, sind nicht mehr vorhanden, obwohl sie zum Bestandteil der Akten gehörten und daher hätten aufbewahrt werden sollen. Es ist daher unmöglich zu prüfen, ob die von der Vorinstanz angenommene Farbe der Nussa jenen massgebenden Mustern widerspreche. Sollte indessen die Bezeichnung der Farbe als blassgelblich unrichtig sein, so fiel damit die weitere Feststellung der Vorinstanz nicht dahin, dass die Farbe die gleiche gewesen sei, wie diejenige der ursprünglichen Muster. Es würde dann eben der gleiche Richter beide Male die Farbenabtönung in gleicher Weise unrichtig eingeschätzt haben. Diese Gleichheit der Farbe ist eine tatsächliche Feststellung und zwar die ausschlaggebende, die das Bundesgericht nicht überprüfen kann, eben weil die in Frage stehenden Muster nicht mehr vorhanden sind. Ist die Farbe aber gleich wie bei den eingeklagten Mustern, so kommt es, nachdem die Begutachterinnen erklärt haben, auch der Farbe nach die Nussa von der Butter unterscheiden zu können, nicht eigentlich auf die verschiedenen Spielarten der Farbe mehr an. Mag sie blassgelblich oder weiss genannt werden, das

ist gleichgültig, wenn sie sich nur von der Butterfarbe unterscheidet, und das ist nach den befragten Hausfrauen der Fall. Es ist allerdings richtig, dass die von den Gesundheitsbehörden zugezogenen Begutachter die Butterähnlichkeit der Nussa der Farbe nach angenommen haben. Allein die Vorinstanz brauchte auf diese im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten nicht abzustellen; sie hat eine neue Begutachtung angeordnet und durfte auf diese ausschliesslich abstellen. Die Beschwerde rügt auch gar nicht, die Vorinstanz habe die den früheren Begutachtern vorgelegte Nussa der Farbe nach falsch beurteilt, sondern nur, dies sei der Fall in bezug auf die von den drei Frauen begutachteten Muster. Für die Frage, ob dies richtig oder unrichtig sei, können jene früheren Sachverständigen nicht unmittelbar, wie es zur Annahme einer Aktenwidrigkeit erforderlich wäre, angerufen werden, da sie die neuen Nassamuster ja nicht gesehen und begutachtet haben.

5. Es steht somit verbindlich fest, dass die Nussa, die die Vorinstanz den drei Hausfrauen zur Begutachtung vorgelegt hat, blassgelblich gewesen ist gleich wie die eingeklagte Nussa, so zwar, dass sie bei der Aufmerksamkeit, die einer Hausfrau bei ihren Einkäufen zugemutet werden darf, der Farbe nach, dann aber auch ihrem Festigkeitszustande nach von der Butter unterschieden werden konnte. Gegen diese Feststellung lässt sich auch rechtlich nicht einwenden, die zugezogenen Frauen, auf deren Gutachten die Feststellung beruht, seien nicht gewöhnliche Hausfrauen; eine solche habe nicht so viel Sachkenntnis und werde bei ihren Fetteinkäufen nicht so viel Aufmerksamkeit aufwenden wie die Frauen, deren Händen ganz oder teilweise die Leitung eines grossen Pfrundhauses oder einer alkoholfreien Wirtschaft anvertraut ist. Mag dies bei den ersten zwei Begutachterinnen in gewissem Masse zutreffen, so doch nicht bei der dritten, die als einfache Kanzlistenfrau wohl als Vertreterin der gewöhnlichen Hausfrau betrachtet werden darf; aber gerade sie war in ihrem Urteil nicht weniger entschieden als die beiden anderen Frauen.

6. Bei dem Fett, das der Kassationsbeklagte in den Handel gebracht, kann daher von einer Täuschung bewirkenden Butterähnlichkeit nicht gesprochen werden. Das Erzeugnis ist somit nicht Margarine im Sinne des Gesetzes und musste auch nicht als solche bezeichnet werden. Eine Uebertretung der Lebensmittelverordnung lag also nicht vor, und die Vorinstanz hat den Kassationsbeklagten mit Recht von Schuld und Strafe freigesprochen.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 16. Februar 1928.

« Zur Täuschung geeignete Zeichnungen und Abbildungen »

im Sinne von Art. 10, Abs. 3, der Lebensmittelverordnung vom 23. Febr. 1926.

Der Teigwaren-Fabrikant Y bringt unter der Bezeichnung « Delikat-Hörnli » Wasserteigwaren auf den Markt in einer Verpackung, die auf gelbem

Grund auf der Breitseite einen schwarzen Hahn und auf der Schmalseite einen Hermeskopf in weissem Oval aufweist (während auf der Verpackung der Eierteigwaren «Delikatess-Eierhörnli» bei sonst gleicher Aufmachung der Hahn vor der Silhouette eines Eies steht). Wegen jener Verpackung wurde er vom Bezirksgericht Bischofszell mit 200 Franken gebüsst. Das Busserkenntnis wurde von der bezirksgerichtlichen Kommission Bischofszell aufgehoben, aber am 12. Dezember 1927 von der Rekurskommission des Thurgauer Obergerichts wieder bestätigt, weil die Verpackung geeignet sei, beim Publikum Eierteigwaren vorzutäuschen. Gegen dieses Urteil hat Y beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde erhoben.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Nach Art. 41 LMPG wird, wer vorsätzlich einer nach Art. 54 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die auf Grund von Art. 54 LMPG erlassene bundesrätliche Verordnung vom 23. Februar 1926 bestimmt in Art. 10, Abs. 3:

«Zeichen, Zeichnungen, Abbildungen oder Bildmarken, wie z. B. das Bild einer Kuh für Margarine oder Kochfett, von Bienen oder Bienenständen für Kunsthonig, von Früchten oder Beeren für künstliche alkoholfreie Getränke usw., ferner Phantasiebezeichnungen, Firmenbezeichnungen usw., die zur Täuschung über Lebensmittel Veranlassung geben könnten, sind verboten, seien sie als Wortmarken eingetragen oder nicht».

Die nach Art. 41 LMPG strafbare Widerhandlung gegen Art. 10, Abs. 3, der Verordnung setzt also die Verwendung solcher Zeichen- oder Bild Darstellungen voraus, die eine der betreffenden Ware nicht zukommende Beschaffenheit andeuten. Allein diese Beschaffenheit *vortäuschen* kann eine solche Darstellung nur, wenn die Beziehung unmittelbar genug ist, um im Käufer den Eindruck einer so beschaffenen Ware zu erwecken und sofern nicht besondere Verhältnisse die Entstehung dieses Eindrucks verhindern.

Die vom Kassationskläger für seine Wasserteigwaren verwendete Verpackung erinnert nun mit ihrer gelben Grundfarbe und der Darstellung des Hahns und des weissen Ovals im Zusammenhang mit Teigwaren allerdings einigermaßen an Eier. Allein als Käufer kommen ja normalerweise nur Hausfrauen und andere mit der Hauswirtschaft befasste Personen in Frage. Diesen ist der nach Preis und Beschaffenheit wesentliche Unterschied zwischen Eier- und Wasserteigwaren bekannt. Sie wissen daher auch, dass man beim Einkauf von Eierteigwaren ausdrücklich solche verlangt und dass diese ausdrücklich so bezeichnet sind. Unter diesen Umständen ist aber die Beziehung zwischen der vom Kassationskläger verwendeten Bild Darstellung und dem Eiergehalt von Teigwaren nicht unmittelbar genug, um den Käufer über die Beschaffenheit der Ware täuschen zu können. Wenn trotzdem eine solche Täuschung vielleicht vorkommen mag, so würde

sie eher auf das Fehlen derjenigen Lebenserfahrung zurückzuführen sein, über die man beim Einkauf von Lebensmitteln verfügen muss; ein Mangel, für den der Fabrikant nicht verantwortlich gemacht werden könnte.

Die Sachlage wird nicht etwa dadurch geändert, dass der Kassationskläger auch Eierteigwaren mit ähnlicher Verpackung (der Hahn steht vor der Silhouette eines aufgestellten Eies) in den Handel bringt. Denn wer vorher solche gekauft hat, könnte schon wegen des Preisunterschiedes die anderen Produkte nicht für Eierteigwaren halten, ganz abgesehen davon, dass diese ausdrücklich so bezeichnet sind.

Wenn der Kassationskläger trotzdem wohl absichtlich den Hahn und das weisse Oval auf gelbem Grund für seine Verpackung verwendet hat, so mag das auf den Gedanken zurückzuführen sein, dass eine solche Aufmachung immerhin die Vorstellung von einer besseren Qualität erweckt, ein Reklamemittel, das zwar in den Grenzen des Ueblichen und daher Erlaubten bleibt, vom Kassationskläger aber vielleicht doch besser geändert würde.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Bussenerkenntnis des Bezirksamtes Bischofszell vom 26. September 1927 aufgehoben.

